

Dornbirner

## Gemeindeblatt.

ersch. jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.— (mit Postversendung K 3.20), einzelne Nummern 10 h — Einrückungen kosten 10 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindegamt zu bringen.

Nr. 2.

Sonntag, 11. Jänner 1903.

34. Jahrg.

## Kundmachungen.

Zufolge der in den Nummern vom 18., 19. und 20. Dezember 1902 der Vorarlberger Landeszeitung erschienenen Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 11. Dezember 1902, Zl. 31.026 betreffend die Einbringung der Bekennnisse zur Personal-Einkommen- und Rentensteuer pro 1903 haben gemäß § 202 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 R. G. Bl. Nr. 220 alle jene Personen, welche nach § 153 dieses Gesetzes der Personal-Einkommensteuer unterliegen, bis längstens **31. Jänner 1903** die Bekennnisse über ihr steuerpflichtiges Einkommen, einschließlich des demselben nach § 157 zuzurechnenden Einkommens der Angehörigen ihrer Haushaltung, bei der zuständigen Steuerbehörde I. Instanz (Steueradministration, Bezirkshauptmannschaft) entweder schriftlich oder mündlich einzubringen.

Bei derselben Steuerbehörde und Innerhalb derselben Frist haben auch alle Personen, welche gemäß § 124 des bezogenen Gesetzes der Rentensteuer unterliegen, über ihre rentensteuerpflichtigen Bezüge mit Ausnahme jener, von denen der Abzug der Rentensteuer nach § 133 beim Schuldner stattfindet, die vorgezeichneten Bekennnisse schriftlich oder mündlich einzubringen.

Die zu obigen Bekennnissen erforderlichen Formulare können bei den Steuerbehörden I. Instanz (Steueradministration, Bezirkshauptmannschaften), ferner in Orten, an welchen Steuerämter ihren Sitz haben, bei diesen, in allen anderen Orten bei den betreffenden Gemeindebevorstehungen unentgeltlich erhoben werden.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auf spezielle, ordnungsmäßig gestempelte, bei den Steuerbehörden zu überreichende Ansuchen der Steuerpflichtigen die Frist zur Einbringung der Bekennnisse bis längstens 15. Mai 1903 erstreckt werden.

Fristen über diesen Termin werden nur beim Vorhandensein ganz ausnahmsweiser Gründe (Verlassenschafts-Abhandlungen zc.) in Aussicht genommen. Personal-Einkommensteuer-Pflichtige, deren steuerpflichtiges Einkommen 2000 Kronen nicht überschreitet sind gemäß § 264 dieses Gesetzes in der Regel von der Abgabe eines Bekennnisses zur Personal-Einkommensteuer befreit, insofern an dieselben nicht eine besondere Aufforderung hierzu von Seite der Steuerbehörde oder des Vorsitzenden der Veranlagungskommission ergeht.

Insmerhin wird es aber im eigenen Interesse solcher Steuerpflichtiger gelegen sein, um eine lediglich im Einschätzungswege erfolgende Veranlagung zu vermeiden, von dem ihnen zustehenden Rechte der Bekennniseinlegung Gebrauch zu machen.

Bei allen anderen personaleinkommensteuerpflichtigen, ferner bei allen rentensteuerpflichtigen Personen tritt die Verpflichtung zur Ueberreichung der Bekennnisse unabhängig von einer dertartigen individuellen Aufforderung ein.

Personen, welche im Jahre 1903 durch Zuzug in das Geltungsgebiet des obigen Gesetzes oder durch Erlangung fester Dienstbesitze neu in die Personal-Einkommensteuerpflicht treten, haben binnen 14 Tagen nach dem Eintritte des ihre Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekennnisses zu erstatten, in welchem das Einkommen anzugeben ist, welches der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres aus dem ihm zustehenden festen und voraussichtlich zuzulegenden veränderlichen Einkünften bezieht.

In der gleichen Weise haben im Jahre 1903 zuziehende Rentensteuerpflichtige die bezügliche Anzeige unter Anschluß eines Bekennnisses zu erstatten.

Wer die ihm obliegenden Bekennnisse in den vorgezeichneten Fristen nicht einbringt, muß gewärtigen, wegen Steuerverheimlichung nach § 243 in Untersuchung gezogen zu werden.

Die Steuerberechnung wird, abgesehen von der Nachzahlung der verfallenen Steuer, mit dem zwei- bis sechsfachen Betrage, um welchen die Steuer vergrößert oder der Verkleinerung ausgesetzt wurde, bestraft.

Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 189 des Personalsteuer-Gesetzes jene Steuerpflichtigen von der Ueberreichung des Rentensteuer-Bekennnisses befreit sind, welche

- 1) im Jahre 1902 bereits Rentensteuer entrichtet,
- 2) inwieweit ihren Wohnsitz nicht verändert und
- 3) keine Vermehrung der rentensteuerpflichtigen Bezüge erlangt haben.

In diesem Falle findet die Steuerbemessung ebenso statt, als ob diese Personen die Fortdauer ihrer Bezüge in dem im letztvergangenen Jahre bestandenen Ausmaße einbetont hätten. Dagegen machen sich jene Steuerpflichtigen, welche trotz Vermehrung der rentensteuerpflichtigen Bezüge kein neues Bekennnis einbringen, der Steuerverheimlichung nach § 243 lit. 4 schuldig.

Schließlich wird noch bekannt gegeben, daß das k. k. Hauptsteueramt Feldkirch und das k. k. Steueramt Dornbirn unter Einem beauftragt werden, von den Steuerpflichtigen ihres Bezirkes bis zum 31. Jänner 1903 die mündlichen und schriftlichen Bekennnisse zur Personaleinkommen- und Rentensteuer in Vertretung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch entgegenzunehmen.

R. k. Bezirkshauptmannschaft  
Feldkirch, am 18. Dezember 1902.  
Ziga.

Die Lösung findet für alle Stellungspflichtigen der I. Altersklasse des ganzen politischen Bezirkes Feldkirch am Samstag den 7. Februar d. J. im Magistrategebäude in Feldkirch statt und beginnt um 10 Uhr vormittags. Die Herren Gemeindebevorstehere oder deren Vertreter haben hierzu zu erscheinen.